



Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde

Rohrbach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE | 3 |
| AUFGABEN..... | 3 |
| ORGANISATION | 3 |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 3 |
| RECHTE..... | 3 |
| BEFUGNISSE | 5 |
| KIRCHGEMEINDERAT..... | 7 |
| STÄNDIGE KOMMISSIONEN..... | 9 |
| Rechnungsprüfungskommission..... | 9 |
| Übrige ständige Kommissionen..... | 9 |
| NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN..... | 10 |
| PFARRPERSONEN | 10 |
| DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL | 10 |
| DAS SEKRETARIAT | 10 |
| VERANTWORTLICHKEIT..... | 11 |
| VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG..... | 11 |
| ABSTIMMUNGEN | 12 |
| WAHLEN | 13 |
| PROTOKOLLE | 15 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| AUFLAGEZEUGNIS..... | 17 |
| ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN..... | 18 |
| ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL | 18 |

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Rohrbach gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Auswil, Rohrbach und Rohrbachgraben sowie der Dörfer Leimiswil und Kleindietwil der Einwohnergemeinde Madiswil an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben aufgrund der heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die *Jahresrechnung* zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das *Budget der Erfolgsrechnung* und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender

| | |
|-------------------|---|
| | Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. |
| Stimmregister | ³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister. |
| Information | Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |
| Initiative | Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist. |
| Anmeldung | Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben. |
| Einreichungsfrist | ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. |
| Ungültigkeit | Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt. |
| Behandlungsfrist | Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung. |

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person,
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) *das Budget der Erfolgsrechnung* und den Kirchensteueransatz,
- c) die *Jahresrechnung*,
- d) soweit Fr. 15'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - *Finanzanlagen* in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden *oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.*

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ aufgehoben.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 19 ¹ Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern, wobei jedes der 5 Dörfer der Kirchgemeinde mit mindestens einer Person vertreten sein muss.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

⁴ Angefangene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁵ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht.

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁵ Der Kirchgemeinderat wählt:

- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person.
- b) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Residenzpflicht

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 23 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

| | |
|---------------------------|--|
| Unterschriftsberechtigung | <p>Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder <i>Finanzanlagen</i> und Zahlungsaufträgen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen kann der Kirchgemeinderat Einzelunterschrift beschliessen.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p> |
| Anweisungsbefugnis | <p>Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– der Kirchgemeinderat sie visiert und zur Zahlung angewiesen hat,– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und/oder– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p> |
| Sitzung | <p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens vier Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> |
| Traktanden | <p>Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p> |

| | |
|------------------------|--|
| Verfahren und Ausstand | <p>Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> |
| Protokoll | <p>Art. 30 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> |

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

| | |
|-----------------------------|---|
| Rechnungsprüfungskommission | <p>Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p> <p>³ <i>Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</i></p> <p>⁴ <i>Die Amtsdauer für die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.</i></p> |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | <p>Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p> |

Übrige ständige Kommissionen

| | |
|-------------|--|
| Allgemeines | <p>Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> |
|-------------|--|

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 35** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrpersonen

Anstellung **Art. 36** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat **Art. 37** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 38** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal **Art. 39** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat

Stellung **Art. 40** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 41** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 42** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 43** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Ist sie/er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Vorsitz.

Fehler **Art. 45** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind

- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

| | |
|-------------------------|---|
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort. |

Abstimmungen

| | |
|----------------------|--|
| Abstimmungen | <p>Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren. |
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> |

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Gruppensieger **Art. 53** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 54** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen**
- Gegenstand **Art. 56** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
- Wählbarkeit **Art. 57** Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.
- Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 58** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 60 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

| | |
|------------------|--|
| Ungültige Zettel | Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. |
| Ungültige Namen | Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung. |
| Ermittlung | Art. 64 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |
| Zweiter Wahlgang | Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. |
| Los | Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. |

Protokolle

| | |
|-----------|--|
| Protokoll | Art. 67 Das Protokoll enthält: – Ort und Datum der Versammlung – Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – Reihenfolge der Traktanden – Anträge – Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren – Beschlüsse und Wahlergebnisse – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift |
|-----------|--|

- c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls
- Art. 68** ¹ Das Protokoll ist an der nächsten Versammlung vorzulesen. Der Präsident fragt, ob Richtigstellungen beantragt werden. Das bereinigte Protokoll wird von der Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und der Sekretärin unterzeichnet.

² Jede/r Stimmberechtigte kann die Protokolle einsehen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge
- Art. 69** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

- Inkrafttreten
- Art. 70** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 6. Dezember 1998 auf.

Die Versammlung vom 29. April 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Scheidegger

E. Minder

Kursiv gedruckt sind Änderungen, die vom Kirchgemeinderat am 24. Juni 2020 beschlossen und von der Kirchgemeindeversammlung am 08. November 2020 angenommen worden sind.

Die Änderungen traten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Johann Hirschi

E. Minder

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei den Pfarrämtern öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 28. März 2013 bekannt.

Rohrbach, 31. Mai 2013

Die Sekretärin:

E. Minder

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei den Pfarrämtern öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 08. Oktober 2020 bekannt.

Rohrbach, 10. Dezember 2020

Die Sekretärin:

E. Minder

Anhang I: Ständige Kommissionen

Keine.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer <i>Budgetkredite</i> in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement. |

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer <i>Budgetkredite</i> in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall. |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Keine |
| Besoldung: | gemäss Personalreglement. |